

**Umsetzung eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter
zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Tieren**

Igel und Co. schützen - nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen!
Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von ÖDP/München-Liste
vom 17.10.2024, eingegangen am 17.10.2024

Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igel und Co. prüfen
Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste,
CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024, eingegangen am 31.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16401

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.05.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Igel und Co. schützen – nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen! Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 17.10.2024, eingegangen am 17.10.2024 und Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igel und Co. prüfen Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024, eingegangen am 31.10.2024
Inhalt	Die Einschätzungen anderer Naturschutzbehörden zur Umsetzung eines nächtlichen Verbots für Mähroboter zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Tieren werden wiedergegeben. Die Möglichkeiten zur Umsetzung und Ausgestaltung eines Nachtfahrverbots für Mähroboter durch Erlass einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung nach Rechtsgrundlagen im Naturschutzrecht, Tierschutzrecht und Immissionsschutzrecht werden dargestellt und abschließend beurteilt. Vom Erlass einer Anordnung eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter wird abgeraten, insb. bestehen gegen den Erlass einer Allgemeinverfügung nach BNatSchG (Kölner Modell) rechtliche Bedenken. Alternativ werden Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen.

Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvor- schlag	<p>Von einem Erlass einer Anordnung, insbesondere von einer Allgemeinverfügung für ein nächtliches Fahrverbot von Mährobotern zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV wird abgesehen.</p> <p>Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich beim Städtetag für ein Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren auf Bundesebene einzusetzen.</p> <p>Maßnahmen des Referates für Klima- und Umweltschutz im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit für einen freiwilligen Verzicht des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern werden befürwortet.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Allgemeinverfügung, nächtliches Fahrverbot für Mähroboter, Igel, Mähroboter, nachtaktive Tiere, Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, Bundesimmissionsschutzverordnung, BImSchV
Ortsangabe	-/-

Umsetzung eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter zum Schutz von Igel und anderen nachtaktiven Tieren

Igel und Co. schützen - nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen!
Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 17.10.2024, eingegangen am 17.10.2024

Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igel und Co. prüfen
Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste,
CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024, eingegangen am 31.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16401

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.05.2025 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Bisher bekannte Einschätzungen anderer Naturschutzbehörden und Kommunen ...	3
3. Ergebnis der rechtlichen Prüfung für die Anordnung eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter zum Schutz nachtaktiver Tiere	4
3.1 Nachtfahrverbot für Mähroboter nach Immissionsschutzrecht	5
3.2 Erlass einer Allgemeinverfügung nach BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	6
3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV	6
3.2.2 Vorliegen einer konkreten Gefahr	7
3.2.3 Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Vollziehbarkeit einer Allgemeinverfügung	8
3.3 Keine ausdrückliche Regelung zum Nachtmähverbot auf Bundesebene	9
3.4 Nachtfahrverbot für Mähroboter nach Tierschutzrecht.....	10
4. Abschließende Beurteilung	11
5. Öffentlichkeitsarbeit.....	11

6.	Klimaprüfung.....	11
7.	Behandlung von Stadtratsanträgen	11
7.1	Igel und Co. Schützen – nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen! Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von der Fraktion ÖDP/München-Liste	11
7.2.	Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln prüfen Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024, eingegangen am 31.10.2024	11
8.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	12
	Anhörung des Bezirksausschusses	12
II.	Antrag der Referentin	12
III.	Beschluss.....	13

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Fraktion ÖDP/ München-Liste hat am 17.10.2024 mit beiliegendem Antrag Nr. 20-26 / A 05177 (Anlage 1) die Stadtverwaltung beauftragt, in einer Vorlage die Möglichkeiten darzustellen, wie auch in München ein Fahrverbot für Mähroboter während der Nachtstunden und nach Einbruch der Dämmerung erlassen werden kann. Die Verbotszeiten sollen sich an den Hauptaktivitätszeiten nachtaktiver Tiere orientieren und den Zeitraum 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang umfassen. Diese Regelung sollte dem Stadtrat bis spätestens Anfang 2025 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Am 31.10.2024 haben auch die Stadtratsfraktionen von SPD / Volt – Fraktion, Die Grünen – Rosa Liste und CSU mit FREIE WÄHLER mit Antrag Nr. 20-26 / A 05199 vom 31.10.2024 (Anlage 2) ebenfalls darum gebeten, zu prüfen, in welcher Form ein Schutz der Igel und anderer Kleintiere durch ein Fahrverbot für Mähroboter in der Dämmerung sowie in der Nacht -auch unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes- möglich ist und ein solches Verbot umgesetzt werden kann. Darüber hinaus sind Maßnahmen zu prüfen, die zur Aufklärung der Bürger*innen über die Gefährdung von Igel und anderen Kleintieren durch den Einsatz von Mährobotern in der Nacht beitragen können.

Begründet werden beide Anträge damit, dass Igel und andere nachtaktive Tiere wie Kröten, Eidechsen und Schlangen besonders gefährdet seien, durch nachts fahrende Mähroboter, deren Zahl stetig zunehme, schwer verletzt oder getötet zu werden. Ursachen für den bundesweiten Bestandsrückgang sind der Verlust geeigneter Lebensräume, wachsender Verkehr, Futtermangel durch Pestizide und Anpassungsschwierigkeiten der Igel an den Klimawandel. Aber auch die während der Dunkelheit betriebenen Mähroboter in Parks und Gärten, die wichtige Lebensräume für Igel und andere Tiere sind, stellen eine weitere erhebliche Gefahr dar und tragen maßgeblich zum Bestandsrückgang der Igel bei. Weder technische Bemühungen der Hersteller von Mährobotern noch Aufklärungskampagnen führten bislang zu einem gegenteiligen Trend. Beide Anträge verweisen auf die Stadt Köln, die als erste Stadt ein Fahrverbot für Mähroboter in der Dämmerung und Nacht bereits erlassen hat.

Damit haben sich fast alle Fraktionen des Münchner Stadtrates für ein Verbot für Mähroboter in der Dämmerung und Nacht zum Schutz von Igel und anderen kleinen Tieren ausgesprochen.

Für die Bearbeitung beider Anträge wurde eine Terminverlängerung beantragt. Die Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER hat der Terminverlängerung nicht zugestimmt.

2. Bisher bekannte Einschätzungen anderer Naturschutzbehörden und Kommunen

Die Stadt Köln - untere Naturschutzbehörde - hat als erste Großstadt mit öffentlicher Bekanntmachung vom 01.10.2024 eine Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erlassen. Das Verbot gilt im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang des folgenden Tages. Die Allgemeinverfügung der Stadt Köln enthält jedoch keine detaillierte rechtliche Auseinandersetzung zur Notwendigkeit der Anordnung.

Darüber hinaus beschäftigen sich zwischenzeitlich auch zahlreiche andere bayerische

Gemeinden und Naturschutzbehörden mit Anträgen zum Erlass eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter. Das im Rahmen eines Austausches mit anderen unteren Naturschutzbehörden abgefragte Meinungsbild hat gezeigt, dass bei den meisten Behörden die rechtlichen Bedenken, die gegen den Erlass einer Allgemeinverfügung über ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter bestehen, bisher überwiegen. Einigkeit herrscht hingegen darüber, dass es zielführender ist, durch z.B. Öffentlichkeitsarbeit für einen freiwilligen Verzicht eines nächtlichen Einsatzes von Mährobotern zu appellieren und auf die Gefährdungen durch Mähroboter und anderer Ursachen sowie auf den Bestandsrückgang der Igel aufmerksam zu machen.

Bislang hat daher nach unserer derzeitigen Kenntnis (Februar 2025) noch keine kreisfreie Stadt ein Nachtverbot für Mähroboter erlassen. Das Landratsamt München, das als untere Naturschutzbehörde für den Erlass eines Fahrverbots für Mähroboter für die Gemeinden im Landkreis München zuständig ist, lehnt den Erlass einer Allgemeinverfügung ab. Auch das Landratsamt Starnberg erachtet den Erlass einer Allgemeinverfügung derzeit nicht für erforderlich.

3. Ergebnis der rechtlichen Prüfung für die Anordnung eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter zum Schutz nachtaktiver Tiere

Mit beiden Stadtratsanträgen wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen und darzustellen, wie in München ein Fahrverbot für Mähroboter während der Nachtstunden und nach Einbruch der Dämmerung zum Schutz der Igel und anderer Kleintiere, insb. auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), möglich ist und ein solches Verbot umgesetzt werden kann. Die Verbotszeiten - so der Antrag der ÖDP - sollen sich dabei an den Hauptaktivitätszeiten nachtaktiver Tiere orientieren.

Die Möglichkeit, ein Nachtfahrverbot für Mähroboter umzusetzen und auszugestalten, wurde rechtlich sowohl im Hinblick auf den Erlass einer Allgemeinverfügung als auch einer Rechtsverordnung geprüft. Als mögliche Rechtsgrundlage wurden Ermächtigungsgrundlagen im Naturschutzrecht, Tierschutzrecht und Immissionsschutzrecht zur Prüfung herangezogen.

Als Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz derzeit keine Empfehlung aussprechen kann, ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter anzuordnen.

Im Bereich des **Naturschutzrechts** scheitert der Erlass einer eigenständigen **Rechtsverordnung** als abstrakt-generelle Regelung an der fehlenden Ermächtigungsgrundlage. § 54 BNatSchG enthält lediglich eine Ermächtigung für das Bundesumweltministerium zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Artenschutzes. Eine Regelung durch die Landeshauptstadt München als Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich eines Nachtmähverbots würde nicht unter diese Ermächtigungsgrundlage fallen.

Der Erlass einer **Allgemeinverfügung** im Sinne des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wäre zwar grundsätzlich von den Befugnissen der Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG umfasst. Denn gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die Naturschutzbehörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach vertiefter rechtlicher Prüfung bestehen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken, ob

die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG als Grundlage für den rechtmäßigen Erlass einer dahingehenden Allgemeinverfügung tatsächlich vorliegen.

Im Bereich des **Immissionsschutzrechtes** ist der Betrieb von Mährobotern bereits durch die städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.

Im **Tierschutzgesetz** gibt es keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines nächtlichen Fahrverbots für Mähroboter.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen und Risiken einer Allgemeinverfügung auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die weiteren geprüften möglichen rechtlichen Instrumentarien nach dem Tierschutzrecht und Immissionsschutzrecht im Einzelnen dargestellt.

3.1 Nachtfahrverbot für Mähroboter nach Immissionsschutzrecht

Die Prüfung eines Nachtfahrverbots für Mähroboter auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen ergab Folgendes:

Rasenmäher werden sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich eingesetzt. Beim Betrieb von Rasenmähern im gewerblichen Bereich ist zwar die Betriebszeitregelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)) zu beachten, allerdings handelt es sich bei Mährobotern um keine Rasenmäher im Sinne der 32. BImSchV. Nach den maßgeblichen Begriffsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz handelt es sich bei Rasenmähern um „geführte oder fahrgesteuerte“ Grasschneidegeräte. Das trifft auf Mähroboter, die selbständig fahren, nicht zu. Somit besteht für Mähroboter, die im gewerblichen Bereich eingesetzt werden, keine immissionsschutzrechtliche Betriebszeitregelung.

Eine Relevanz dürfte in Bezug auf die Betriebszeitregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV jedoch nicht gegeben sein, da Mähroboter im gewerblichen Bereich vermutlich generell nicht eingesetzt werden, zumindest nicht in den Nachtstunden.

Relevant ist der Betrieb von Mährobotern hingegen bei privaten Gartenarbeiten. Bei privaten Haus- und Gartenarbeiten sind die Vorschriften der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) zu beachten. Grundsätzlich dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Stadtgebiet München von Montag bis Samstag nur von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden (§ 1 Abs. 1 HMV). Eine Sonderregelung gilt für lärmarme Rasenmäher mit einem Schalleistungspegel von nicht mehr als 88 dB(A), die von Montag bis Freitag zusätzlich von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden dürfen (§ 1 Abs. 2 HMV).

Mähroboter, die als lärmarme Rasenmäher im Sinne der HMV einzustufen sind, dürfen bei privaten Gartenarbeiten somit bereits jetzt nicht während der Nachtzeit eingesetzt werden. Eine Kontrolle, in welchem Ausmaß gegen die für Mähroboter geltende Betriebszeitregelung der HMV verstoßen wird, dürfte in der Praxis aber nicht oder nur kaum möglich sein. Der Vollzug der HMV in Bezug auf die Ahndung von Verstößen liegt in der Zuständigkeit der Zentralen Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates (KVR).

Auch wenn die Vorschriften der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung nicht unmittelbar auf den Schutz von Tieren abzielt, schützt diese Verordnung durch das Fahrverbot zwischen 20.00 und 8:00 Uhr zumindest mittelbar auch die durch Mähroboter bedrohten nachtaktiven Tiere wie Igel und kleinere Wirbeltiere.

3.2 Erlass einer Allgemeinverfügung nach BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Grundsätzlich wäre eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG ein geeignetes Mittel zur flächendeckenden Ausgestaltung des Nachfahrverbotes für Mähroboter. Die Allgemeinverfügung ist eine besondere Form des Verwaltungsaktes, die einen konkreten Sachverhalt regelt und sich an einen größeren bestimmbaren Personenkreis richtet (sog. konkret-generelle Regelung).

Das Nachfahrverbot würde sich vorliegend an alle Bürger*innen der Landeshauptstadt München richten, die einen automatischen und programmierbaren Rasenmäher (sog. Mähroboter) besitzen und verwenden. Der Adressatenkreis ist somit eindeutig bestimmbar, weshalb der Erlass einer Allgemeinverfügung hier grundsätzlich in Betracht kommt.

Die Allgemeinverfügung muss neben den allgemeinen Anforderungen des BayVwVfG auch die Voraussetzungen der spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfüllen, auf dessen Grundlage ein konkreter Sachverhalt, nämlich das nächtliche Fahrverbot für Mähroboter, mittels der Allgemeinverfügung geregelt werden kann.

3.2.1 Allgemeine Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV

Die oben bereits beschriebene Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG reicht als alleinige Ermächtigungsgrundlage jedoch nicht aus. Es bedarf vielmehr einer weiteren Vorschrift oder weiterer Vorschriften, deren Einhaltung die Landeshauptstadt München als untere Naturschutzbehörde mit der Allgemeinverfügung als Gefahrenabwehrmaßnahme gewährleisten muss.

Als Vorschrift des BNatSchG, deren Einhaltung durch die Allgemeinverfügung sichergestellt werden soll, könnte grundsätzlich das tierschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Betracht kommen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) wurden die Vorschriften des BNatSchG auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 54 BNatSchG durch das Bundesumweltministerium näher bestimmt.

Das allgemeine Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 5 BArtSchV konkretisiert. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 BArtSchV ist es insbesondere verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten zu töten.

Grundsätzlich könnte eine Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München als untere Naturschutzbehörde auf die Einhaltung der Regelungen der Bundesartenschutzverordnung, hier konkret auf § 4 Abs. 1 Nr. 5 BArtSchV, als „auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift“ im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG gestützt werden.

Der in Gärten und Grünflächen Münchens vorkommende Igel (Braunbrüstigel, *Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst.c BNatSchG i.V. m. Anlage 1 der BArtSchV besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 1-3 BNatSchG und § 4 BArtSchV.

Nach den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen ist unbestritten, dass Kollisionen mit Mährobotern vorkommen und zu schweren Verletzungen bei Igel und anderen Kleintieren führen können. Dies wird unterstützt durch das Verhalten von Igel, die sich auf den Schutz ihrer Stacheln verlassen und vor herannahenden Fahrzeugen nicht fliehen. Sie rollen sich ein und werden von Autos oder von den bisher handelsüblichen Mährobotern überrollt und verletzt beziehungsweise getötet.

Nach einem Bericht der Stiftung Warentest aus den Jahren 2022 und 2024 (<https://www.test.de/Maehroboter-im-Test-4698387-5312734/#question--196008477-19>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2025) überfahren Mähroboter alle Gegenstände und Lebewesen, die zu klein sind, um von ihnen erkannt zu werden. So stoppen sie z.B. nicht, wenn ein mehrere Zentimeter dicker Stab aus Buchenholz unter den Roboter geschoben wird. Einige Mähroboter würden sogar nicht bzw. zu spät bei einer Fußattrappe eines krabbelnden Kindes reagieren.

Während Igel Straßen und andere öffentliche Verkehrsflächen vor allem zur Wanderung von ihren Verstecken zu Nahrungsquellen nutzen, sind sie durch den Einsatz von Mährobotern zusätzlich einer menschengemachten Verletzungs- oder Tötungsgefahr auch auf denjenigen Flächen ausgesetzt, auf denen sie sich aufhalten, um Nahrung zu suchen und zu verzehren.

An Sinnesorganen oder Gliedmaßen verletzte Wildtiere sind auch einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, von Beutegreifern getötet zu werden.

Während die Gefahren für Igel im Straßenverkehr durch aktives Handeln der Verkehrsteilnehmer*innen zu einem gewissen Grad beeinflusst werden können, arbeiten Mähroboter autonom. Dies gilt besonders beim nächtlichen Einsatz, da dann eine Kontrolle durch die Betreiber*innen von Mährobotern in der Regel nicht erfolgt. Ohnehin ist die Zeitersparnis durch das autonome Mähen solcher Geräte ein wichtiger Grund für deren Anschaffung.

Solange die Geräte nicht mit wirksamen Mechanismen oder Programmierungen ausgestattet sind, die dazu dienen, Kollisionen mit Igel und anderen Kleintieren wirksam zu vermeiden, handelt es sich um elektrische oder elektronische Geräte, mit denen Tiere getötet werden können. Dieses wäre nach den Bestimmungen der BArtSchV verboten, auch wenn es unbeabsichtigt erfolgt. Außerdem gilt das Tötungsverbot für besonders geschützte Tiere des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu diesen zählen Igel und Amphibienarten. Ob eine Handlung absichtlich, zielgerichtet, fahrlässig oder ohne Sorgfaltsverstoß erfolgt, ist für die Anwendung dieser Verbote unerheblich.

Da Igel und viele andere Kleintiere vor allem dämmerungs- und nachtaktiv sind, führt besonders der abendliche und nächtliche Betrieb von Mährobotern zu Kollisionen.

3.2.2 Vorliegen einer konkreten Gefahr

Soll die Allgemeinverfügung auf § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV gestützt werden, dann müssen die materiellen Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage als auch die allgemeinen Anforderungen des BayVwVfG erfüllt sein.

Nach herrschender Meinung muss für die Anordnung von Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG eine konkrete Gefahr bestehen.

Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Gefahr besteht, dass in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, indem es zu Verstößen gegen das Verletzungs- oder Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5

BArtSchV kommt. Um zu beurteilen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht, ist eine Gefahrenprognose, zugeschnitten auf den konkreten Sachverhalt, vonnöten.

Die Ursachen des Bestandsrückgangs des Igels, der auf der Vorwarnliste in der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Bayern steht, sind vielfältig. Die Hauptursache sind in der starken Landschaftsveränderung sowie der Entwicklung der Infrastruktur und des Verkehrsaufkommens zu suchen. Die spärlichen Daten aus der Literatur und die Einschätzung von Experten zeigen einen deutlichen Rückzug des Igels aus der Fläche hin in die Siedlungsbereiche (LfU, 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Genau hier findet aber die bauliche Nachverdichtung statt, die zu weiteren Flächenversiegelungen und damit Lebensraumverlusten für Igel und andere Tiere führt. Die Verantwortung für den Schutz des Igels vor weiteren Bestandsminderungen besteht somit vor allem auch in den Siedlungsbereichen.

Im besiedelten Bereich besteht das größte Tötungsrisiko für Igel beim Queren von Straßen, wo sie vor allem von Kraftfahrzeugen erfasst werden. Zusätzlich führen auch die zunehmend verbreiteten Rasenmäroboter zu Tötungen und Verletzungen von Igel. Ähnliches gilt für andere Kleintiere, wie Amphibien oder Reptilien.

Insgesamt ist der Betrieb von Mährobotern an sich geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen. Besonders gilt dies bei abendlichem oder nächtlichem Einsatz solcher Geräte. Eine allgemeine bzw. abstrakte Gefahr für Igel und andere Kleintiere durch diesen Einsatz ist aus fachlicher Sicht regelmäßig gegeben.

Die konkrete Gefahr für das Stadtgebiet München kann allerdings nicht genauer quantifiziert werden, da die Anzahl der betroffenen Igel im Stadtgebiet München nicht bekannt ist. Eine derartige Erfassung wäre auch sehr schwierig, da verletzte Tiere womöglich in Verstecken verenden und es in der Regel wohl nicht zu erwarten ist, dass erkannte Verluste durch den eigenen Mähroboter durch die Betroffenen aktiv kommuniziert werden.

3.2.3 Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Vollziehbarkeit einer Allgemeinverfügung

Neben den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage ist der sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Behörde müsste nicht nur entscheiden, ob sie eingreift („Entschließungsermessen“), sondern auch, welche konkrete Maßnahme sie auswählt („Auswahlermessen“). Letzteres unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die Allgemeinverfügung einem Zweck dienen muss, geeignet ist, diesen Zweck zu erreichen (Geeignetheit) und auch erforderlich sein muss, um den Zweck zu verwirklichen (Erforderlichkeit). Dabei darf sie auch nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf das Ziel und den Zweck sein (Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Diese Grundsätze der Verhältnismäßigkeit können für den Erlass der Allgemeinverfügung wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen nicht begründet werden.

Vorliegend erscheint es fraglich, ob im Fall des geforderten Nachfahrverbotes von Mährobotern zur Einhaltung des artenschutzrechtlichen Verletzungs- und Tötungsverbotes in § 44 Abs. 1 BNatSchG überhaupt noch Handlungsbedarf durch die untere Naturschutzbehörde besteht.

Auch wenn auf Bundesebene mit der BArtSchV noch kein ausdrückliches Nachtmähverbot zum Schutz der Igel erlassen wurde, so ist durch das Verbot in § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV die Tötung durch elektrische oder elektronische Geräte bereits dem Grunde nach im Rahmen der Bundesartenschutzverordnung geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat also bereits von seinem Recht nach § 54 Abs. 6 BNatSchG, Verordnungen in Bezug auf Fang oder das Töten wildlebender Tiere (Art. 15 der Richtlinie 92/ 43) zu erlassen,

Gebrauch gemacht und mit dem Erlass der BArtSchV das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hinreichend konkretisiert.

Es wird daher rechtlich in Zweifel gezogen, ob überhaupt noch Regelungsbedarf für weitergehende Vorschriften besteht bzw. ob nicht vielmehr - soweit der Bundesgesetzgeber in einem Bereich des Artenschutzrechtes von seiner Kompetenz Gebrauch macht - entsprechende Regelungskompetenzen für untergeordnete Behörden, wie z.B. der unteren Naturschutzbehörden, weggefallen sind.

Viele Naturschutzbehörden der kreisfreien Gemeinden und an den Landratsämtern in Bayern teilen die Auffassung, dass es keine ausreichende Rechtsgrundlage mehr für den Erlass einer Allgemeinverfügung gibt, weil im Bereich des Artenschutzes entsprechende Regelungen bereits vorliegen.

Unabhängig davon, ob eine Allgemeinverfügung möglich ist oder die bestehenden Rechtsgrundlagen ausreichen, sind die behördlichen Kapazitäten für die Durchsetzung dieser Vorschriften beim Referat für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, und bei anderen Behörden eng begrenzt. Vor diesem Hintergrund kann die Einhaltung der geltenden oder gegebenenfalls möglichen, weitergehenden Verbote bezüglich Mährobotern auf Privatgrundstücken und nachts und in der Dämmerung derzeit nicht ausreichend kontrolliert werden.

Darüber hinaus schützt die Vorschrift der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, auch wenn diese nicht unmittelbar auf den Schutz von Tieren abzielt, durch das Fahrverbot zwischen 20.00 und 8:00 Uhr zumindest mittelbar auch die durch Mähroboter bedrohten nachtaktiven Tiere wie Igel und kleinere Wirbeltiere. Dies ist ein weiterer Aspekt, der die fehlende Erforderlichkeit einer auf Naturschutzrecht gegründeten Allgemeinverfügung zur Regelung eines Nachtfahrverbotes für Mähroboter untermauert.

Zusammenfassende Beurteilung

Wie oben dargestellt, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass einer Allgemeinverfügung zu einem nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren nach dem BNatSchG.

Es ist rechtlich strittig, ob nicht die Tatsache, dass das BNatSchG eine Ermächtigungsgrundlage für den Bund zum Erlass von Verordnungen zum Artenschutz enthält, Behörden anderer Ebenen die Möglichkeit entzieht, noch Regelungen hierzu zu treffen.

Auch wenn die Ermächtigungsgrundlage nach § 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und § 4 Abs. 1 Nr. 5 BArtSchV für ausreichend beurteilt würde, so könne jedoch die materielle Voraussetzung - das Vorliegen einer konkreten Gefahr - nicht als erfüllt angenommen werden, da derzeit die aktuelle Datenlage weder eine konkrete Gefahr für Igel durch alle im Verkehr befindlichen Mähroboter belege noch ein entsprechender Nachweis geführt werden kann. Darüber hinaus ist auch eine solche Allgemeinverfügung für ein nächtliches Mähfahrverbot kaum bis nicht vollziehbar und würde gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Aus rechtlicher Sicht kann daher das Referat für Klima und Umweltschutz den Erlass einer Allgemeinverfügung nach BNatSchG zu einem Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren derzeit nicht befürworten.

3.3 Keine ausdrückliche Regelung zum Nachtmähverbot auf Bundesebene

Wie bereits unter 3.1 dargestellt, enthält § 54 BNatSchG eine Ermächtigung für das Bundesumweltministerium, im Bereich des Artenschutzes Rechtsverordnungen zu erlassen. Für die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, liegt somit keine Ermächtigungsgrundlage vor, ein Nachtverbot für Mähroboter im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln.

Aktuell hat das Bundesumweltministerium auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 54 Abs. 6 BNatSchG noch kein ausdrückliches Nachtmähverbot zum Schutz von den in deutschen Städten vorkommenden Igel n erlassen. Auf der Website des Bundesumweltministeriums findet sich bislang lediglich die Empfehlung, auf den Einsatz von Mährobotern in der Nacht zum Schutz der Igel zu verzichten (<https://www.bmu.de/stadtnatur/stadtnatur-am-haus-und-im-garten>- zuletzt aufgerufen am 10.03.2025): In der Empfehlung heißt es: „Wenn ein Mähroboter zum Einsatz kommt, sollte dieser nur tagsüber genutzt werden. Beim nächtlichen Einsatz stellen Mähroboter eine Gefahr für den Igel dar. Die nachtaktiven Tiere rollen sich bei Gefahr zusammen und können daher lebensgefährlich verletzt werden.“

Es ist offen, ob und wann ein ausdrückliches Nachtmähverbot für Mähroboter auf Bundesebene geregelt wird.

Daher schlägt das Referat für Klima- und Umweltschutz vor, Herrn Oberbürgermeister zu bitten, sich auf dem Städtetag dafür einzusetzen, dass ein solches Nachtfahrverbot für Mähroboter auf Bundesebene erlassen wird.

3.4 Nachtfahrverbot für Mähroboter nach Tierschutzrecht

Das Kreisverwaltungsreferat teilte hierzu folgendes mit:

„Im Jahr 2024 plante die Bundesregierung, im Zuge von Anpassungen des Tierschutzgesetzes, Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes zu schließen. Ziel war es, die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen und den Tierschutz umfassend zu stärken. Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes sah unter anderem folgende Regelung vor:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.

Zur Begründung wurde wie folgt ausgeführt:

In § 13 Absatz 2 wird ein Verbot aufgenommen, wonach nach Anbruch der Dämmerung auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäht werden darf.

Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel n) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igel schutzmaßnahmen vorsehen.

Da am 6. November 2024 die geplante Novelle des Tierschutzgesetzes scheiterte, besteht keine Möglichkeit, derzeit ein Verbot aufgrund des Tierschutzgesetzes auszusprechen. Für den Erlass einer Allgemeinverfügung aufgrund des Tierschutzgesetzes bleibt damit kein Raum. Ob und wann das neue Tierschutzgesetz in Kraft treten wird, und ob die Gesetzesformulierung in dem gewünschten Umfang umgesetzt werden kann, ist derzeit ungewiss.“

4. Abschließende Beurteilung

Wie den bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass einer Allgemeinverfügung über ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV. Daher wird von Seiten des Referates für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, davon abgesehen, ein Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren mittels Allgemeinverfügung zu erlassen. Bei dieser Entscheidung findet insbesondere auch die Tatsache Berücksichtigung, dass es mit der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung bereits eine städtische Verordnung gibt, die Mähroboter im Zeitraum von 20:00 Uhr abends bis 08:00 Uhr morgens, also zu Zeiten, in denen nachtaktive Tiere besonders gefährdet sind, mit einem Betriebsverbot belegt.

Sofern sich neue rechtliche oder fachliche Erkenntnisse ergeben, werden wir dem Stadtrat über die Möglichkeiten zum Erlass einer gesonderten Allgemeinverfügung zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren erneut berichten und eine entsprechende Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorlegen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Statt eine behördliche Anordnung zu erlassen, setzt das Referat für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, vielmehr auf Aufklärungs- und Informationsarbeit, um an die Bürger*innen zu appellieren, auf den Einsatz von Mährobotern nachts und in der Dämmerung freiwillig zu verzichten. Durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. regelmäßige Pressemitteilungen, Beiträge auf den Internetseiten des Referates für Klima- und Umweltschutz) sollen Gartenbesitzer*innen davon überzeugt werden, dass der freiwillige Verzicht, nachts und in der Dämmerung den Mähroboter einzusetzen, für sie nur eine geringfügige Umstellung bedeutet, aber sie dadurch zusammen mit weiteren Maßnahmen zum Schutz von Igel und anderen Wirbeltieren beitragen können. Darüber hinaus soll auch über die Ursachen des Bestandsrückgangs der Igel aufgeklärt und Privatpersonen darüber informiert werden, wie sie durch einfache Hilfsmaßnahmen (z.B. igelfreundliche Gärten) für Igel sorgen können.

Dem Antrag von SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste und CSU mit FREIE Wähler, der auch einen Auftrag zur Aufklärung der Bürger*innen über die Gefahren für Igel und anderen Kleintieren beinhaltet, kann in diesem Punkt entsprochen werden.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Mit dieser Vorlage sind keine konkreten Maßnahmen noch Vorhaben verbunden. Gegenstand der Stadtratsanträge sind rechtliche Fragen.

7. Behandlung von Stadtratsanträgen

7.1 Igel und Co. schützen - nächtliches Fahrverbot für Mähroboter erlassen!, Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von ÖDP/München-Liste vom 17.10.2024

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

7.2 Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln prüfen, Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat sowie das Kreisverwaltungsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen in den Ziffern 3 und 4 im Vortrag der Referentin, wonach das Referat für Klima- und Umweltschutz vom Erlass einer Allgemeinverfügung für ein nächtliches Fahrverbot von Mährobotern zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren nach § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Satz 1 Nr. 5 BArtSchV aus rechtlichen Gründen absieht, werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat befürwortet das Vorgehen des Referates für Klima- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, durch Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, für einen Verzicht des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern zum Schutz von Igeln zu appellieren und für andere Hilfsmaßnahmen zu werben.
3. Herr Oberbürgermeister wird gebeten, sich beim Städtetag dafür einzusetzen, dass ein Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren auf Bundesebene erlassen wird.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05177 von ÖDP/München-Liste vom 17.10.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05199 von der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, CSU mit FREIE Wähler vom 31.10.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Bürgermeister

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

z. K.

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z. K.

Am